

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0732/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2012	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
05.12.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
12.12.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1160 - Herzogstraße / Neumarktstraße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Erholungstraße 19 in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 29.12.2011 wurde ein Antrag auf Errichtung einer Werbeanlage (vollflächige Fensterbeklebung durch Folienbeschriftung) auf dem Grundstück Erholungstraße 19 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 28.12.2012 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Erholungstraße 19 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1160 – Herzogstraße / Neumarktstraße -, für den der Ausschuss

Bauplanung der Stadt Wuppertal am 08.12.2010 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 10.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll der Planbereich als Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort in der Elberfelder City gesichert werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestalterische Regelungen an die zukünftige Errichtung von Werbeanlagen zu treffen, die zu einem positiven Ortsbild dieser zentralen innerstädtischen Lage beitragen. Es ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung bei Zulassung der nachgefragten Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung

02 Lageplan